

Amtliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Dachau

Satzung der Großen Kreisstadt Dachau zur Änderung der
Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kunsteisbahn der Stadt Dachau
(Kunsteisbahngebührensatzung)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunal-
abgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS
2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40), folgende

Ä n d e r u n g s s a t z u n g

§ 1 Gebühren

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kunsteisbahn der Stadt Dachau
(Kunsteisbahngebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Eintrittsgebühren betragen

- | | |
|--|------------|
| 1. für Personen über 15 Jahre | |
| Einzelkarte | 4,00 Euro |
| Zehnerkarte | 30,00 Euro |
| 2. für Kinder von 6 bis 15 Jahren, Schüler, Studenten,
Jugendleiter, Inhaber der Jugendleitercard,
Schwerbehinderte und Wehrpflichtige, die
Wehrdienst bzw. ganztägigen Ersatzdienst leisten,
und Personen im Bundesfreiwilligendienst
gegen Ausweis, Inhaber der Ehrenamtskarte gegen
Ausweis | |
| Einzelkarte | 1,50 Euro |
| Zehnerkarte | 10,00 Euro |
| Kinder bis 6 Jahre haben freien Eintritt. | |
| 3. Einzelkarte für Eisstockschießen | 4,00 Euro |
| für einen erwachsenen Begleiter eines Kindes
gemäß § 2 Abs. 4 der Kunsteisbahnsatzung | 0,50 Euro |

2. § 2 Absatz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Folgende Sondergebühren werden erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Gebühr für Wertsachenaufbewahrung | 0,50 Euro |
| 2. Schlittschuhverleih, Eisstockverleih (pro Laufzeit) | 2,00 Euro |

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 15.10.2021 in Kraft.

STADT DACHAU
Dachau, den 07.10.2021

Florian Hartmann
Oberbürgermeister